



Nachträge

zu den
Vorfällen des Türken-Kriegs,
von

1787. 1788. 1789. 1790. und 1791.
Nebst angehängten Bemerkungen v. türkischen Gebräuchen.
Mit monatlichen Kupfern nach Originalen gezeichnet.

Viertes Stück.

Schon fieng ich das vorige dritte Stück mit der wichtigen Friedens-Nachricht an, war aber damals noch nicht im Stande, mehr als Auszug von dem Friedens-Tractate meinen Lesern mitzutheilen, welches ich um so weniger wollte, da ich Hoffnung hatte, den ganzen ächten Friedens-Tractat, so wie er geschlossen wurde, nächstens zu erhalten. Jetzt bin ich im Stande, denselben meinen Lesern in seiner ganzen Ausdehnung, so wie er hier folgt, mitzutheilen:

Im Nahmen der allerhöchsten und unzertheilbaren Dreyeinigkeit!

Der Kaiserl. Königl. Hof und die erhabene Ottomannische Pforte, voll von selchem Verlangen zur Wiederherstellung der glücklichen Verbindungen des Friedens, der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, welche ein halbes Jahrhundert hindurch zwischen beyden Reichen bestanden hatten, und in dieser heilsamen Absicht unterstützt von der wirksamen Vermittelung Ihrer Maj. Maj. der Könige von Preussen und von Großbritannien, und Ihrer Hochmögenden der General-Staaten der vereinigten Niederlande, haben zu Ihren bevollmächtigten Ministern auf dem Friedens-Congresse zu Czystove erwählt und ernannt: Sr. Kay. Apost. Maj. den Freyherrn Peter Philipp von Zerbert-Kathkeal, Ihren wirklichen Hofrath, und den Grafen Franz Esterhazy von Galantha, Ihren wirklichen Kammerrherrn, Herrn der Herrschaft Tottis und Erbherrn der Grafschaft Forchtenstein; und die erhabene Ottomannische Pforte, den Reis-Effendi oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Birri Abdullah Effendi,

di, den Ordu-Kabissi oder Oberrichter der ottomannischen Armeen, Ismael Ibrahim-Bay, und den Ruznamedschis oder den Oberaufseher der Finanzen, Durri Mehmed-Effendi, welche, durch die Dazwischenkunft, durch den Weg, und mittelst der freundschaftlichen Hülfleistung der bevollmächtigten Minister der 3 hohen zuvor benannten vermittelnden Mächte, nemlich des Marquis Sylvester von Lucchesini, wirklichen Kammerherrn Sr. Maj. des Kön. von Preussen, Dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Ministers bey Sr. Maj. dem Könige und der Republick Pohlen, Ritters des weißen Adler-Ordens, und gegenwärtig Sr. Preuß. Maj. bevollmächtigten Ministers bey dem Friedens-Congresse; des Ritters Robert Murray Keith, Mitglieds des geheimen Staatsraths Sr. Großbritannischen Maj. Ritters des achtzehen militairischen Ordens des Bades, Gen. Lieutenant Sr. Maj. Armeen, Dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Ministers am Hofe Sr. Maj. des Kaisers, und gegenwärtig Dessen bevollmächtigten Ministers bey dem Friedens-Congress; und des Freyherrn Reynier van Haesten, Herrn von Ophemert und Zunewynen, Mitgliedes des Ritterstandes der Provinz Geldern, Abgeordneten dieser Provinz bey der Versammlung Ihrer Hochmögenden der General-Staaten der vereinigten Provinzen, deren außerordentlichen Gesandten am K. K. Hofe, und gegenwärtig Ihren bevollmächtigten Ministers bey dem Friedens-Congress; nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, und nach gemeinschaftlicher Abhaltung verschiedener freundschaftlicher Conferenzen, über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind, welche den gegenwärtigen Definitiv-Friedens-Tractat ausmachen.

Erster Artikel. Es soll forthin ein beständiger und allgemeiner Friede auf dem Lande, auf dem Meere und auf den Flüssen, zwischen beyden Reichen, ihren Unterthanen und Vasallen herrschen, eine wahre und aufrichtige Freundschaft, eine vollkommene und genaue Eintracht, eine völlige und allgemeine Abstellung und Amnestie aller Feindseligkeiten, Gewalthätigkeiten und Beleidigungen, welche in dem Laufe des Krieges von beyden Mächten, oder von den Unterthanen und Vasallen der einen, welche die Parthey der andern genommen hatten, begangen worden sind, und namentlich von den Einwohnern jedes Landes in Montenegro, in Bosnien, Serbien, der Wallachey und der Moldau, welche Kraft dieser Amnestie sämmtlich in ihre alten Wohnungen, Besizungen und Rechte, von welcher Art diese auch seyn mögen, wieder zurückkehren und derselben ruhig genießen können, ohne jemals deshalb beunruhigt, bedrückt oder gestraft zu werden, daß sie sich gegen ihren eigenen Landesherrn erklärt, oder dem K. K. Hofe gehuldigt haben.

Zweiter Artikel. Beyde hohe contrahirende Theile erkennen und sehen zur gemeinschaftlichen Grundlage der gegenwärtigen Friedensstiftung den genauen Status quo, so wie er vor der Kriegs-Erklärung vom 9ten Februar 1788. war; diesem zufolge erneuern und bestätigen Sie gerade hin, in dem genauesten Verstande und in ihrer ganzen Ausdehnung, ohne jemals das geringste dagegen zu thun oder thun zu lassen, den Belgrader Frieden vom 18ten September 1739. die Convention vom 5ten November desselben Jahrs, die Convention vom 2ten März 1741., welche den Belgrader Frieden erklärt, die Verhandlung vom 25ten May, welche dem Belgrader Frieden noch längere

gere Dauer giebt, die Convention vom 7ten May 1775. über die Abtretung der Bukowina, und endlich die vom 12ten May 1776. über die Gränzen dieser Provinz, welche Traktaten, Verhandlungen und Conventionen auf alle Zeiten in ihrer völligen und ganzen Kraft und Stärke bestehen und verbleiben sollen, als wenn sie hier Wort für Wort abgeschrieben und eingerückt wären.

Dritter Artikel. Und insbesondere erneuert und bestätigt die erhabene Ottomannische Pforte geradehin, in dem genauesten Sinne und in der ganzen Ausdehnung, ohne jemals das geringste dagegen zu thun oder thun zu lassen, den Sened oder die Verpflichtungs-Urkunde vom 7ten August 1783., vermöge welcher sich die erhabene Pforte verpflichtet, den deutschen Kauffarthenschiffen, welche aus den Häfen des Kayserl. Hofes kommen, Sicherheit gegen die Corsaren der Barbarey und andere Ottomannische Unterthanen, wie auch Ersekung alles von denselben erlittenen Schadens zu verschaffen; den Sened oder die Verpflichtungs-Urkunde vom 24ten Februar 1784., zu Gunsten des freien Handels und der Schiffahrt der K. K. Unterthanen in allen Ländern, Meeren und Flüssen des Ottomannischen Gebiets; den Fermans vom 4ten December 1786., in Absicht des Hir- und Herwanderns und des Aufenthalts der Hirten und der Heerden aus Siebenbürgen in die Fürstenthümer der Wallachey und der Moldau; so wie auch alle andern Fermans, Verhandlungen und ministerielle Uebereinkommnisse, welche als gegenseitig agnoscirt, vor dem 9ten Februar 1788. bestanden, und zur Ruhe und Ordnung auf den Gränzen, zum Vortheil, zur Sicherheit und zum Nutzen der Unterthanen, des Handels und der Schiffahrt des österreichischen Gebiets gereichten; welche sämmtliche Seneds, Fermans, Verhandlungen und agnoscirte Uebereinkommnisse auf alle Zeiten in ihrer ganzen und völligen Kraft und Stärke bestehen und verbleiben sollen, als wenn sie hier Wort für Wort angeführt, abgeschrieben, eingerückt und erklärt wären.

Vierter Artikel. Auch verpflichtet sich der K. K. Hof seiner Seits, um gleichfalls die Sachen auf die verabredete Grundlegung des genauen Status quo vom 9ten Febr. 1788. zurückzubringen, und um völlig das freundschaftliche und billige Betragen der erhabenen Ottomannischen Pforte zu erwiedern, der genannten Ottomannischen Pforte gänzlich und ohne irgend eine Theilung zu räumen, abzutreten und zurückzugeben: alle Besitzungen, Landstriche, Städte, Festungen und Palanken, welche im Laufe dieses Krieges durch Sr. Kayf. Maj. Truppen erobert worden sind, mit Inbegriff des ganzen Fürstenthums der Wallachey und der von den Kayf. Truppen besetzten District der Moldau, und geradehin eben die ehemaligen Gränzen wieder festzusetzen, welche zu der genannten Zeit des 9ten Febr. 1788. die beyden Gebiete trennten. In Absicht der Festungen, Schloßer und Palanken, welche von der Ottomannischen Pforte durch die Kayf. Truppen erobert worden sind, verpflichtet sich der Kayserl. Hof, sie in dem Zustande zurückzugeben, wie sie damals waren, auch mit der Ottomannischen Artillerie, welche zu der Zeit ihrer Besitznehmung sich daselbst befand.

Fünfter Artikel. Und in Betreff der Festung Choczyn und ihres Districtes, gemeinlich die Raja genannt, so sollen auch diese geräumt, abgetreten und wieder gegeben werden, unter eben den Bedingungen, worunter man in Betreff der andern F. s. u. r.

nöthigen werden, über die Gränzen zu gehen, und in das Innere der Provinzen zu reisen, die Flüsse ungehindert herab oder herauf zu fahren; wobey sie nicht blos die Gefälligkeiten der Gastfreundschaft, sondern auch alle Artikel und Verfügungen der oben in den Artikeln Zweyten und Dritten bestätigten Tractaten, Conventionen und Verhandlungen selbst beobachten und beobachten lassen sollen, ohne dafür, unter welchem Nahmen es auch sey, andere Bezahlungen und Gefälle, als die daselbst für die Personen und die Waaren des andern Theils bestimmt sind, zu fordern oder fordern zu lassen.

Zwölfter Artikel. Und in Absicht der Ausübung der Christkatholischen Religion in dem Ottomannischen Reiche, in Absicht ihrer Priester, ihrer Anhänger, ihrer zu unterhaltenden oder auszubessernden Kirchen, in Absicht der Freyheit des Gottesdienstes und der Personen, der Besuchung und der Beschützung der heiligen Orter in Jerusalem oder in andern Gegenden; erneuert und bestätigt die Erh. Ottom. Pforte nach der Regel des genauen Status quo, nicht blos die in dem 3ten Artikel des Belgrader Friedens dieser Religion zugesicherten Vorrechte, sondern auch alle die Privilegien, welche seit der Zeit durch Ihre Fermans und andere von Ihr erlassene Urkunden bewilligt worden sind.

Dreyzehnter Artikel. Man wird von beyden Seiten Gesandten vom zweyten Range sich zuschicken, sowohl auf Veranlassung dieses glücklichen Friedens, als auch um dem ehemaligen Gebrauche gemäß, die Belangung der gegenseitigen Erhabenen Monarchen zu dem Throne ihrer Vorfahren anzukündigen. Diese Gesandten sollen mit dem zwischen beyden Höfen gewöhnlichen Ceremoniel, Ehre und Begegnung empfangen werden, und Kraft des genauen Status quo aller Vorzüge des Völkerrechts und anderer mit ihrem Charakter verknüpften Freyheiten genießen, zufolge der Artikel in den Tractaten und der eingeführten Observanz. Das nehmliche soll Statt finden bey den Nachfolgern des R. K. Internuntius und bevollmächtigten Ministers, welche sich an der Erh. Ottom. Pforte aufhalten werden, doch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ranges, womit sie mögen bekleidet seyn; so wie auch bey ihren Subalternen, Gefolge, Leuten, Bedienten, Wohnung. Und da mehrere ihrer Kouriere, vom Kayserl. Hofe kommend, oder dahin abgehend, vor dem Kriege beraubt worden sind, so wird die erhabene Pforte nicht nur kein Mittel verschmähen, um die Ersetzung der entwandten Sachen zu verschaffen, sondern wird auch die wirksamsten und gründlichsten Maaßregeln treffen, damit diese Kouriere in Zukunft mit aller Sicherheit und Schutz abgehen und ankommen können.

Vierzehnter Artikel. Zwey vollkommen gleichförmige Original. Urkunden des gegenwärtigen Friedensschlusses, die eine in französischer Sprache, deren man sich der Bequemlichkeit wegen bedient hat, und die andere in türkischer Sprache, sollen, die erste von den Zwey Kayf. Kön. bevollmächtigten Ministern, und die zweyte von den drey Ottomannischen bevollmächtigten Ministern unterzeichnet, durch die bevollmächtigten vermittelnden Minister gegen einander ausgetauscht, und gegenseitig den beyden hohen contrahirenden Höfen zugesandt werden; worauf, in dem Zeitraum von 40 Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch eher wenn es geschehen kann, die feyerlichen Urkunden der Ratification, von beyden erhabenen Monarchen unterzeichnet, gleichfalls durch die nehmliche Vermittelung zwischen den genannten contrahirenden Bevollmächtigten

tigten werden ausgetauscht werden, zusamme den gültigen Copieen aller Traktaten, Con-
ventionen und Verhandlungen, welche für die beyden Reiche erneuert, bestätigt und in be-
ständige verbindliche Kraft eingesezt sind.

Zusolge dessen und Krafft der Vollmachten Sr Kayf. Apost. Maj. haben Wir **Peter Philipp Freyherr von Herbert Rathkeal**, und **Wir Franz Graf Esterhazy von Galontha**, Sr. Maj. bevollmächtigte Minister bey dem Friedens Congreß, den gegenwärtigen Friedensschluß und authentische Friedens. Urkunde unterzeichnet, und das Siegel unsrer Wappen daran hängen lassen. Gegeben zu Czistove in dem Conferenz. Saal, den 4ten Tag des Augustmonats im Jahre des Heils 1791.

(L.S.) Freyherr von Herbert Rathkeal.

(L.S.) Graf Franz Esterhazy von Galontha.

Wir, Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs von Preussen, und Sr. Maj. des Königs von Großbritannien, und Ihrer Hochmögenden der General. Staaten der vereinigten Niederlande, als Vermittler bey dem Werke der Friedens. Stiftung, erklären, daß der obenstehende Friedensschluß zwischen dem R. R. Hofe und der erhabenen Ottomannischen Pforte mit allen darinn enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Verabredungen geschlossen worden ist durch die Vermittelung Ihrer Maj. der Könige von Preussen und von Großbritannien, und ihrer Hochmögenden der Generalstaaten der vereinigten Niederlande. Zur Uekund dessen haben Wir die gegenwärtige Schrift eigenhändig unterzeichnet, und das Siegel unserer Wappen daran hängen lassen. Geschehen zu Czistove, den 4ten August, 1791.

(L.S.) Hieronymus Marquis von Lucchesini.

(L.S.) Robert Murray Keith. (L.S.) Reynier von Sarften.

Beyn lieferte ich auch hier gleich meinen Lesern den Separat. Tractat in die Hände, welcher ebenfalls am 4ten Aug. zwischen den R. R. und den Ottomannischen Bevollmächtigten zu Czistove unterzeichnet ward, und durch welchen die Pforte dem röm. Kayserl. Hofe einige Districte von türkisch Croatien und Alt. Orsova abtritt, mangelte es mir nicht am Raume, weswegen ich denselben bis zum nächsten Stücke liegen lassen muß. Aber von den Ceremonien, die bey der Unterzeichnung des Friedens beobachtet wurden, muß ich hier etwas näheres erzählen.

Die türkischen Christausleger hatten gefunden, daß nur am 4ten August Nachmittags günstige Stunden zur Unterzeichnung des Friedens seyen; der Reis. Effendi wollte also diese Zeit dazu bestimmt wissen, und die christlichen Minister lächelten, und willigten ein. Man kam Nachmittags um 4 Uhr im Congreßhause zusammen, vor welchem gegen 1000 Türken, 2 Mann hoch, auf beyden Seiten der Gasse sitzend und Taback rauchend paradirten. Im Hofe standen 5 türkische, nicht sehr schöne Hengste, ein brauner und 4 Schimmel, mit reich mit Gold gestickten Schabracken und prächtigen Reutzeugen geziert. Im Congreß. Zimmer saß der Reis. Effendi mit den übrigen anwesenden Türken rechts auf einem Divan, und die 5 christlichen Minister saßen links an einem Tische, Als die Friedens. Instrumente unterzeichnet waren, stunden

den alle auf, und giengen einander entgegen. Der Preussische Minister übernahm das vom Reis-Effendi unterschriebene Exemplar, überreichte es dem Englischen, dieser dem Holländischen, und dieser wieder dem preussischen Minister, der es dann dem Baron Herbert übergab, und dieser dem Grafen Esterhazy. Nun empfing der Preussische Minister von den Baron Herbert das andere Exemplar, das auf die nehmliche Art herum gieng. Die Türken legten hierauf einer dem andern den Kopf auf die Schulter, die christlichen Minister aber umarmten sich. Sie setzten sich, und es wurden fünf türkische mit Zobel ausgeschlagene und gefütterte Pelze gebracht. Zuerst wurde dem Preussischen Minister von den Türken ein solcher Pelz angelegt, dann dem Englischen und Holländischen zugleich, und endlich auch den Kayf. Kön. Ministern zugleich, während daß mit Kanonen geseuert wurde. Die Dolmetscher erhielten ein Kleid mit gemeinen Zobel ausgeschlagen, die Secretaire ein Winterkleid, und so auch die Diener. Endlich setzten sich die drey Minister der vermittelstenden Höfe auf die zum Geschenk erhaltenen Reitperde, und ritten in ihre Wohnung. Einstweilen unterzeichneten die Kayf. Kön. Minister und die türkischen Bevollmächtigten die Separat-Convention, und nach diesen ritten auch die R. K. Minister auf ihren geschenkten Schimmeln nach Hause. Der Preussische Minister erhielt den braunen Hengst.

Schon am 29ten August traf der Kayserl. Königl. Internuntiaturs-Dolmetscher, Herr Timoni mit dem türkischen Ratifications-Instrumente des am 4ten Aug. mit der Pforte geschlossenen Friedens in Wien ein. Die feyerliche Auswechselung desselben ist am 23ten August zu Czistove vor sich gegangen. Die Congress-Minister haben hierauf sogleich Czistove verlassen, und die Minister der vermittelstenden Mächte trafen Anfangs Septembers in Wien ein.

Endlich und endlich sind auch Russischer Seits von dem General en Chef, Fürsten Repnin, der während der Abwesenheit des russischen General Feldmarsch. Fürsten Potemkin, die Truppen Ihrer Majestät der Kayserin von Rußland commandirte, nach den erhaltenen Aufträgen, und türkischer Seits von dem Großvezier der Ottomannischen Pforte, am 10ten August, die Präliminar-Artikel zum Frieden zwischen dem russischen Reiche und der Ottomannischen Pforte abgeschlossen und unterzeichnet worden; vermöge deren der zu Kainardgi geschlossene Tractat eines ewigen Friedens und die daraus erfolgenden Bedingungen und Beschlüsse im ganzen und genauen Verstande bestätigt, der Fluß Dniester zur Gränze beyder Reiche bestimmt worden, so daß die zwischen diesem Flusse und dem Bog-Flusse liegenden Länder im Russischen Besitze bleiben, als übrige Gränzen aber zwischen beyden Reichen, dieselben, welche vor dem Anfange des jetzigen Krieges gewesen, bestätigt worden. Zufolge dieser vorläufigen Bedingungen werden nun, unter Beylegung aller Feindseligkeiten zu Wasfer und zu Lande, die Bevollmächtigten des General-Feldmarschalls Fürsten Potemkin und des Großveziers, vermöge der ihnen von ihren Herrschern aufgetragenen Gewalt die letzten Friedens-Bedingungen aufs eiligste abzuschließen suchen.





Wahrhafte Abbildung des Mahomed's, Fahne welche
 als sie mit den Christen Krieg fuhreten und diese
 wird Sie wird bey Religions Kriegen offentlich ausst
 müssen. Sie ist von grünen seidenen Zeuge aber sehr alt
 hamedanische Glaubens Bekenntniß. Sie wird mit gro
 in einen goldenen Kasten nebst dem Koran und dem Stantel



welche der Engel Gabriel denen Türcken vom Himmel geworfen haben soll
 und dinsts ein grosses Heilathum in der Sultanischen Schatzkammer aufbewahrt
 aufgestellt aufwelches Zeichen alle Türcken die über 7 Jahr sind die Waffen ergreifen
 ihr ahand zerrissen. An der Spitze der Stange steht Aelem (Fahne) auch das ein
 grosser Schutzsamkeit mit zu Felde genommen aber so bald die Armee ins Lager kommt
 dinsts Mahomeds verschlossen. Vor der Fahne stecken zwei Rosschweife.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page, located at the bottom of the illustration area.

Be
in d
Nu
gen
laub
nefi
Zer
Gr
der
erha
geles
Dte
seher